

Sitzungsvorlage DS 2015/063

Ortsverwaltung Taldorf
Höss, Vinzenz
(Stand: 19.02.2015)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 24.02.2015

Übertragung von Haushaltsausgaberesten nach 2015

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Dem Betrag der nach 2015 zu übertragenden Haushaltsausgabereste mit insgesamt 491.250,04 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 19 GemHVO) können HH-Reste in das folgende HH-Jahr übertragen werden.

Die Ausgabeansätze im VMH bleiben dabei bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren eigentlichen Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des HH-Jahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Zuständigkeiten von HH-Resten bestimmen sich nach der derzeitigen geltenden Hauptsatzung wie folgt:

– Oberbürgermeister	bis 50.000,00 €
– Verwaltungsausschuss/Ortschaften	bis 250.000,00 €
– Gemeinderat	über 250.000,00 €

Geh- und Radweg Bavendorf/Adelsreute
– Haushaltsstelle: 2.6300.9500.000-0016

möglicher HH-Rest: 167.155,60 €

Begründung:

Nachdem der Grunderwerb im Jahr 2014 vollzogen werden konnte, steht einem Bau dieses dringend notwendigen Radweges nichts mehr im Wege. Mit einem Zuschuss seitens des Landes Baden-Württemberg wird fest gerechnet.

Die Voraussetzungen nach §19 der GemHVO für die Übertragung dieses HH-Ausgaberestes sind somit gegeben.

Löschfahrzeug für die Feuerwehrabteilung Taldorf Zug Bavendorf
–Haushaltsstelle: 2.1310.9350.000-3001

möglicher HH-Rest: 250.094,44 €

Begründung:

Das Löschfahrzeug sollte ursprünglich 2014 geliefert werden. Neuer Liefertermin ist nunmehr das Spätf Frühjahr 2015.

Die Voraussetzungen nach §19 der GemHVO für die Übertragung dieses HH-Ausgaberestes sind somit gegeben.

Sanierung Feuerwehrgebäude Oberzell
–Haushaltsstelle: 2.1390.9400.000-3001

möglicher HH-Rest: 74.000,00 €

Begründung:

Für diese dringend notwendige Sanierungsmaßnahme ist ein Zuschussantrag bei Landes Baden-Württemberg im vergangenen Jahr abgelehnt worden. Sollte der Landeszuschuss dieses Jahr bewilligt werden steht einer Sanierungsmaßnahme nichts mehr im Wege. Ansonsten müsste man sich überlegen ob es alternativ Möglichkeiten gibt um diese dringend notwendige Sanierungsmaßnahme in diesem Jahr realisieren zu können.

Die Voraussetzungen nach §19 der GemHVO für die Übertragung dieses HH-Ausgaberesstes sind somit gegeben.